

**Corona-Information Nr. 20**

Stand: 22.01.21

Thomas Frye: 02931/878-159 [frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)Stephan Britten: 02931/878-271 [britten@arnsberg.ihk.de](mailto:britten@arnsberg.ihk.de)
**Weitere Kontaktreduktionen sowie Maskenpflicht und Home-Office**

Erneut wird der Lockdown verlängert, diesmal bis zum 14.02.21. Zudem wurden Regelungen der NRW-CoronaSchutz-Verordnung verschärft und per Verordnung des Bundesministers für Arbeit arbeitsschutzrechtliche Auflagen (Home-Office) wie folgt eingeführt:

**Alltagsmasken versus Medizinische Maskenpflicht aufgrund CoronaSchVO NRW vom 21.01.21**

Mit Wirkung ab 25.01.21 wird die bisherige Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken (textile Mund-Nasen-Bedeckung) durch den Einsatz von medizinischen Masken ersetzt. Dies sind OP-Masken (i. d. R. hellbau) oder Masken des Standards FFP2 sowie diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

**Medizinische Masken** sind in folgenden Fällen zwingend zu tragen.

- In allen Ladenlokalen von zulässigerweise geöffneten Betrieben aus Einzelhandel, Apotheken, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen
- Bei der Erbringung medizinischer Dienstleistungen
- Bei der Benutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs (auch Taxis)
- An Arbeitsplätzen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, oder bei den Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhtem Aerosolaustoß zu rechnen ist. (geregelt in Bundes-VO, s.u.)

**Alltagsmasken** sind weiterhin in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- Bei allen anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen
- Auf Wochenmärkten und vor ähnlichen Verkaufsstellen im Freien
- im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsbetrieben, etwa auf den Parkplätzen von Supermärkten
- in Innenbereichen von Beförderungsmitteln, die nicht Personenverkehr oder Privatfahrzeuge sind: Dienstfahrzeuge, Flugzeuge
- bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und körpernaher Ausbildung
- bei Bildungsveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- wichtig: Bei Inhabern und Beschäftigten von Unternehmen kann anstelle der Alltagsmaske auch durch Plexiglas-Abtrennung oder -Visier geschützt werden.

**Arbeitgeberpflichten nach SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung vom 20.01.21**

Zu den bereits geltenden Arbeitsschutzregelungen für Unternehmen – Einhaltung eines 1,5m-Mindestabstandes, alternativ Maskenpflicht, Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Handtuchspendern, regelmäßiges Lüften – treten nun folgende Auflagen hinzu:

...

**Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland**

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100  
 Internet: [www.ihk-arnsberg.de](http://www.ihk-arnsberg.de) | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015  
 Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH  
 Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

- 2 -

**Verpflichtendes Angebot von Homeoffice bei Büro-Arbeitsplätzen** oder vergleichbaren Tätigkeiten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Für Mehr-Arbeitsplatz-Büros gilt: **Es müssen pro Person mindestens 10 qm Raumfläche** zur Verfügung stehen, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Ist dies aufgrund der Tätigkeiten nicht möglich (z.B. mehrere Mitarbeiter arbeiten zeitgleich und auf engem Raum an einem Werkstück), so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Lüftung, Abtrennungen, Masken) den Schutz der Beschäftigten sicherzustellen.

**Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten gilt:** Pflicht zur Einteilung der Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen sowie Reduzierung der Kontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen auf das betriebsnotwendige Maß. Soweit möglich, ist zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen.

Können die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden, gilt ein Mund-Nasenschutz: Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind zum Tragen der Maske verpflichtet.

---

**Hinweis:** Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.